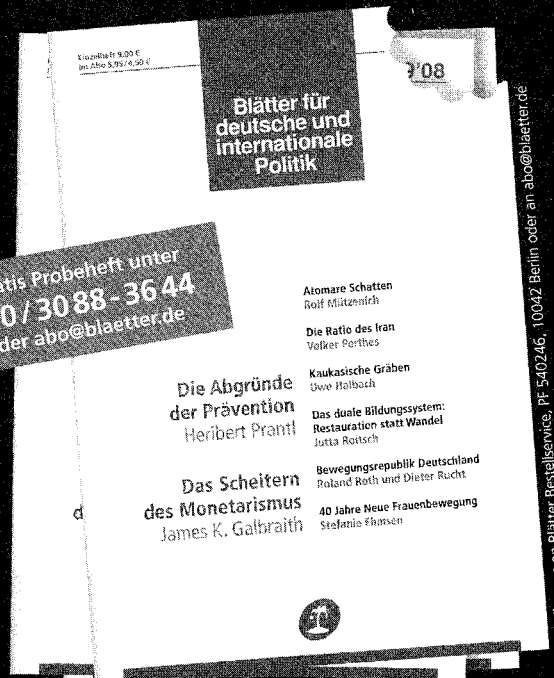


Politikhungrig?



Die Monatszeitschrift mit Biss

Herausgegeben u.a. von: Micha Brumlik, Dan Diner, Jürgen Habermas, Jörg Huffschild, Walter Jens, Claus Leggewie, Jens Reich und Friedrich Schorlemmer

Mehr Informationen auf www.blaetter.de



Loïc Wacquant

Die Bedeutung des Gefängnisses für das neue Armutsregime*

Um die sich verändernde Rolle des strafenden Staates in der postfordistischen und post-keynesianischen Ära zu verstehen, gilt es in zweifacher Hinsicht einen gedanklichen Bruch zu vollziehen. Zunächst einmal muss man mit dem herrschenden Paradigma von „Verbrechen und Strafe“ brechen, das von der Kriminologie und dem Strafrecht vertreten wird und unseren Blick zu sehr auf die Perspektive der Strafverfolgung verengt. Da dieses Paradigma diejenigen Funktionen des Gefängnisses, die außerhalb des Strafrechts liegen, weitgehend ignoriert, vermag es die zunehmende Straffreudigkeit staatlicher Behörden nicht zu erklären. Ein einfacher Blick in die Statistiken genügt, um die zunehmende Entkoppelung von Kriminalität und Haftstrafen in den USA zu erkennen: 1975 kamen auf 1000 Verbrechen wie Mord, Vergewaltigung, Überfall, bewaffneter Raub, Diebstahl und Autodiebstahl 21 Gefängnisinsassen. 1999 hatte sich dieses Verhältnis auf 1000 zu 106 verschoben (Bureau of Justice Statistics 2000: 528). Es wird deutlich, dass die US-amerikanische Gesellschaft heute fünf mal stärker bestraft als noch vor 25 Jahren. Darüber hinaus gilt es, mit dem Märchen vom „Gefängnis-industriellen Komplex“ zu brechen, das von Aktivisten, Journalisten und Forschern verbreitet wird, die sich gegen die Verschärfung und Ausweitung des Strafvollzugs engagieren. Je nach Variante erklären sie den amerikanischen Gefängnisboom fälschlicher Weise mit der Restrukturierung des Kapitalismus, mit einer Zunahme des Rassismus oder mit dem Versuch, den Bau von Gefängnissen und die Überausbeutung der Arbeitskraft der Gefangenen in ein profitables Geschäft zu verwandeln.

Wenn wir einen Moment innehalten, werden wir leicht feststellen können, dass auch der Slogan „Krieg gegen das Verbrechen – War on Crime“ aus drei Gründen in die Irre führt: Erstens werden Kriege vom Militär gegen ausländische Feinde der Nation geführt. Dagegen ist die Strafverfolgung, wie hart sie auch immer betrieben werden mag, eine Aufgabe nicht-militärischer Einrichtungen und Behörden. Sie gilt Bürgern und Einwohnern, die wiederum von

* Der Text wird in diesem Jahr in Marie-Louie Frampton, Ian Haney Lopez, Jonathan Simon (Hg.): *After the War on Crime*, New York: New York University Press erscheinen.

einer Vielzahl von Rechten geschützt sind und die sich, anstatt ausgewiesen oder gar ausgelöscht zu werden, im Anschluss an den Strafvollzug wieder in die Gesellschaft eingliedern sollen.¹ Zweitens richtete sich der sogenannte Krieg, der von den Bundesbehörden der USA und von lokalen Behörden ausgerufen wurde, niemals gegen „Verbrechen“ im Allgemeinen. Er zielte stets auf bestimmte illegale Aktivitäten ab, die in ganz spezifischen physischen und sozialen Räumen ausgeübt werden: Vor allem handelt es sich dabei um die Straßenkriminalität in den sozial benachteiligten Stadtvierteln der US-amerikanischen Metropolen. Der dritte und wichtigste Aspekt besteht darin, dass der „Kampf gegen das Verbrechen“ vor allem ein Einfallstor für die *breit angelegte Neuordnung des Umfangs und der Funktionen des Staates* war, welche die parallelen Prozesse des „Downsizing“ der Wohlfahrtskomponenten und des „Upsizing“ von Polizei, Gerichten und Disziplinarinstitutionen beinhaltet.

1. Die dreifache institutionelle Bedeutung des Gefängnisses

Zwischen 1975 und 2000 stieg die Anzahl der Gefängnisinsassen explosionsartig von 380.000 auf zwei Millionen, während die Anzahl der Empfänger von Sozialleistungen von elf Millionen auf unter fünf Millionen sank. Um die Zahl der Sträflinge zwischen 1980 und 2000 zu vervierfachen und insgesamt 6,5 Millionen Menschen (einschließlich der Bewährungsfälle) unter die Aufsicht von Strafvollzugsanstalten und Justizbehörden zu stellen, erhöhten die Vereinigten Staaten die Budgets der Vollzugsbehörden auf lokaler, einzel- und bundesstaatlicher Ebene um insgesamt 50 Milliarden Dollar und stockten das Personal auf diesem Sektor um eine halbe Million Stellen auf. Damit wurden die Gefängnisse im Jahr 1998 zum drittgrößten Arbeitgeber im Land. Sie werden nur noch übertroffen von der Zeitarbeitsfirma Manpower Incorporated und von Wal-Mart. Seit 1985 sind die Ausgaben für Haftanstalten Jahr für Jahr höher als die öffentlichen Gelder für Lebensmittelmarken und AFDC² zusammen genommen: Im Jahr 1995, am Vorabend von Clintons „Welfare Reform“, gaben die Vereinigten Staaten 46 Milliarden Dollar aus, um ihre Gefängnisse zu unterhalten, aber weniger als 20 Milliarden Dollar für AFDC (Gifford 2002: 8; Committee on Ways and Means 1997: 921). Da die öffentlichen Einrichtungen mit diesem schnellen Wachstum kaum Schritt halten und die ständig wachsende Anzahl von Verurteilten betreuen konnten, führte der Gefängnisboom zu einer Re-

1 Im Gegensatz zur populären Rede vom „Einsperren und den Schlüssel wegwerfen“, werden über 95 Prozent der Sträflinge auf zentralstaatlicher, bundesstaatlicher und lokaler Ebene nach Verbüßung ihrer Haft auch wieder aus dem Gefängnis entlassen. Sträflinge, die zu lebenslanger Haft oder zum Tode verurteilt sind, machen „nur“ 3500 Personen der gesamten Gefängnispopulation in den USA aus (Donziger 1996: 126).

2 „Aid to Families with Dependent Children“ (AFDC) ist die Bezeichnung eines Sozialhilfeprogramms auf Bundesebene. Es wurde 1935 eingerichtet und 1997 wieder abgeschafft.

naissance der privaten Einkerkung. Innerhalb von nur einem Jahrzehnt konnten profitorientierte Gefängnisunternehmen sieben Prozent des „Marktes“ erobern; 1998 stellten sie 120.000 Betten bereit, was der aufaddierten Gefängnispopulation von Frankreich, Italien und Spanien entspricht.

Wichtiger noch, als die statistischen Daten und Trends zur Kenntnis zu nehmen, ist es die tiefere Logik des Wandels vom Sozialstaat zum Strafstaat zu begreifen. Dieser Wandel steht nicht im Widerspruch zur neoliberalen Deregulierung und zum Verfall des öffentlichen Sektors. Vielmehr stellt der unaufhaltsame Aufstieg des Strafstaates in den USA die Kehrseite der neoliberalen Medaille dar. In ihm zeigt sich die Implementierung einer *Politik der Kriminalisierung von Armut, welche die Durchsetzung prekärer und unterbezahlter Lohnarbeit in einer notwendigen Weise ergänzt*. Zur Zeit ihrer Institutionalisierung in den USA Mitte des 19. Jahrhunderts „war die Einkerkung vor allem eine Methode, die sich auf die Kontrolle von abweichendem Verhalten und auf die arme Bevölkerung“ richtete (Rothman 1971: 254-255). Die Häftlinge waren überwiegend mittellose Menschen sowie europäische Immigranten, die gerade erst in der Neuen Welt angekommen waren. Heute erfüllt der Gefängnisapparat in den Vereinigten Staaten im Hinblick auf diejenigen gesellschaftlichen Gruppen, die im Zuge der Restrukturierung der Lohnarbeitsbeziehungen und des staatlichen Wohlfahrtssystem überflüssig werden oder sich nicht in dieses Modell fügen, eine analoge Rolle. Dabei richtet es sich vor allem gegen die im sozialen Abstieg befindlichen Teile der Arbeiterklasse und gegen die arme schwarze Bevölkerung, die in den verfallenen Zentren der ehemaligen Industriestädte festsetzt. So hat das Gefängnis unter den Instrumenten, die für das Armutsregime zur Verfügung stehen, eine zentrale Rolle wiedergewonnen und funktioniert auf der Schnittstelle zwischen dem niedrig qualifizierten Arbeitsmarkt, dem kollabierenden städtischen Ghetto und den sozialstaatlichen Leistungen, die zur Disziplinierung prekären, unqualifizierten Lohnarbeit (*desocialised labor work*) reformiert wurden.

1.1 Das Gefängnis und der Markt für unqualifizierte Arbeit

Zunächst trägt das Strafvollzugssystem direkt zur Regulierung der unteren Segmente des Arbeitsmarktes bei – und das in einer zwingenderen und konsequenteren Form als das Arbeitsrecht, die Sozialversicherungssysteme und andere verwaltungstechnische Regularien, von denen viele die Bereiche unsicherer Arbeitsverhältnisse gar nicht abdecken. Maßgeblich sind dabei drei unterschiedliche Effekte: Das große Ausmaß und die Schwere der Strafsanktionen trägt dazu bei, die arbeitsunwilligen Teile der Arbeiterklasse zu disziplinieren, indem die Kosten für die „Exit-Option“ in die Untergrundökonomie – im Sinne eines Widerstands gegen prekäre, unqualifizierte Lohnarbeit (*desocialised labor work*) – angehoben werden. Angesichts aggressiver Kontrollen, stren-

ger Gerichte und der hohen Wahrscheinlichkeit von brutal langen Gefängnisstrafen für Drogendelikte und Strafrückfälle, schrecken viele davor zurück, sich an illegalen Geschäften auf den Straßen zu beteiligen oder diese wieder aufzunehmen. Stattdessen unterwerfen sie sich dem Diktat ungesicherter Arbeitsverhältnisse. Für viele ehemalige Sträflinge erhöht das enge Netz behördlicher Überwachung den Druck, sich für ein „sauberes“ Leben – und damit für die Abhängigkeit von der Gelegenheitsarbeit – zu entscheiden (Nelson 1999). In beiden Fällen ergänzt der Strafvollzug das Workfare-System und drängt seine Klientel in die peripheren Segmente des niedrig qualifizierten Arbeitsmarktes. Zweitens hilft der Gefängnisapparat dabei, den Niedriglohnssektor zu „verflüssigen“ und drückt künstlich die offizielle Arbeitslosenrate nach unten. Denn Millionen schlecht ausgebildeter Männer werden dem Arbeitskräftepool gewaltsam entzogen. Man schätzt, dass der Strafvollzug die US-Arbeitslosenquote in den 1990er Jahren um zwei volle Prozentpunkte verringert hat. Bruce Western und Katherine Beckett weisen darauf hin, dass, wenn man die Differenz der „Einkerkerungsraten“ zwischen den Vereinigten Staaten und Europa berücksichtigt, die Arbeitslosigkeit in den USA zwischen 1974 bis 1994 bis auf zwei Jahre stets höher war, als dies im Durchschnitt in der Europäischen Union der Fall war. So ergibt sich ein ganz anderes Bild, als dasjenige, das von den neoliberalen Schönrednern und den Kritikern der „Eurosklерose“ gezeichnet wird (Western/Beckett 1999). Zwar ist es richtig, dass nicht alle Sträflinge zu den Erwerbspersonen zählen würden, wenn sie nicht im Gefängnis säßen. Jedoch berücksichtigt die zwei Prozent Rechnung noch nicht einmal den keynesianischen Stimulus, der durch die boomenden öffentlichen Ausgaben und die Arbeitsplätze im Strafvollzug entsteht: Die Anzahl der Gefängnisjobs auf der lokalen, einzel- und bundesstaatlichen Ebene hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten mehr als verdoppelt und stieg von unter 300.000 im Jahr 1982 auf über 716.000 im Jahr 1999. 1999 lagen die monatlichen Ausgaben für Gehälter in diesem Bereich bei über 2,1 Milliarden Dollar (Gifford 2002: 7).³ Zusätzlich hat die Expansion des Strafvollzugs auch die Beschäftigung im privaten Gefängnis-Sektor steigen lassen, wo prekäre Beschäftigungsverhältnisse und eine hohe Fluktuation die Regel sind – eine Situation, die sich mit der Privatisierung des Strafvollzugs weiter verschärft (die „Wettbewerbsfähigkeit“ von Unternehmen im Strafvollzug hängt von außergewöhnlich niedrigen Löhnen und mageren Sozialleistungen ab).

Western und Beckett argumentieren allerdings, dass das Wachstum des Strafvollzugssystems widersprüchliche Effekte hat: Während die Arbeitslosenstatistiken

kurzfristig geschönt werden, indem das Angebot an Arbeitskräften am unteren Ende verknappt wird, kann sich die Situation langfristig nur verschlechtern. Denn Millionen von Menschen wird ihre Beschäftigungsfähigkeit mehr oder weniger genommen. „Die Einkerkerung hat die Arbeitslosenquote in den USA gesenkt, aber (...) eine nachhaltig niedrige Arbeitslosigkeit wird in Zukunft von einer kontinuierlichen Expansion des Gefängnisystems abhängen“ (Western/Beckett 1999: 1031).

Ein dritter Effekt, den die übermäßige Inhaftierung auf den Arbeitsmarkt hat, wird dabei aber übersehen. Indem kontinuierlich große Mengen an marginalisierten Arbeitern (re-)produziert werden, die nach Belieben überausgebeutet werden können, trägt die massive Inhaftierung zur Entwicklung einer informellen Ökonomie unterhalb der Armutsgrenze bei. Nach Verbüßung der Haft gelingt es Sträflingen nur selten, eine Berufstätigkeit zu erreichen, die nicht entwürdigend ist. Gründe hierfür sind ihre diskontinuierlichen Lebensläufe, ihre problematischen sozialen Bindungen, sowie ein prekärer Rechtsstatus, der mit vielfältigen rechtlichen Einschränkungen und zivilrechtlichen Haftungsverpflichtungen verbunden ist. Die 500.000 Sträflinge, die jedes Jahr aus den amerikanischen Gefängnissen entlassen werden, stellen die prekäre Arbeitskraft bereit, die den Zeitarbeitssektor am Laufen hält, das am schnellsten wachsende Segment der US-amerikanischen Arbeitsmarktes der letzten zwei Jahrzehnte – seit 1984 entsteht hier ein Fünftel aller neu geschaffenen Jobs (Peck/Theodore 1998; Barker/Kristensen 1998; Purser 2006). Das extreme Ausmaß der Inhaftierung begünstigt also die Zunahme ungesicherter Arbeitsverhältnisse, was wiederum die Flexibilisierung der Lohnarbeit in den unteren Arbeitsmarktsegmenten vorantreibt. Zusätzlich trägt die Einrichtung von Haftanstalten im ganzen Land – ihre Anzahl hat sich in den letzten 30 Jahren verdreifacht und liegt nun bei über 4800 – zu einer flächendeckenden Zunahme und Ausbreitung illegaler Geschäfte bei (mit Drogen, Prostitution, gestohlenen Waren, etc.), die die treibende Kraft des Beutekapitalismus auf der Straße darstellen. Unzählige Kleinstädte in ländlichen Gegenden haben harte Lobby-Arbeit betrieben, um Gefängnisse zu bauen oder Insassen aus überfüllten Gefängnissen zu sich verlegen zu lassen. So wollen sie den wirtschaftlichen Abstieg in ihrer Region aufhalten. Aber mit den Sträflingen haben sie unabsichtlich auch die kulturellen und ökonomischen Einflüsse ihrer Besucher und Bekannten importiert. Dies betrifft das Phänomen der „Gangs“, ebenso wie die gesamte Palette ihrer illegalen Aktivitäten, die auf die Konsumbedürfnisse der Gefängnispopulation ausgerichtet ist.⁴

3 In den USA kommen damit auf 10.000 Einwohner 24 Beschäftigte im Strafvollzug (umgerechnet auf Vollzeitstellen). Im Vergleich dazu beträgt das Verhältnis in Frankreich 4 zu 10.000 (24.220 Beschäftigte), in Spanien 5 zu 10.000 (22.035 Beschäftigte) und in England und Wales 8 zu 10.000 (41.065 Beschäftigte) (alle Daten nach Tournier 2001: 47).

4 Zusätzlich werden ländliche Regionen mittlerweile mit Verbrechen überschwemmt, die in den Gefängnissen selbst verübt werden. Diese Fälle machen mittlerweile über ein Viertel aller Straftaten aus und können mit den örtlichen Ressourcen kaum noch bearbeitet werden. In der Folge sehen die lokalen Strafverfolgungsbehörden oft über die Gefängnisriminalität in ihren Bezirken hinweg (Weisheit et al. 1995).

1.2. Das Gefängnis und das implodierende Ghetto

Die massive und weiter zunehmende Überrepräsentation von Afro-Amerikanern auf allen Ebenen des Strafvollzugs wirft ein hartes Licht auf die zweite Funktion, die dem Gefängnis im Kontext des Armutsregimes in den USA zukommt: Als Instrument zur Einsperrung und Isolation derjenigen Bevölkerungsteile, die von der Norm abweichen und als „überflüssig“ gelten, ergänzt das Gefängnis das kollabierende Ghetto. Das betrifft sowohl die ökonomische Seite: mexikanische und asiatische Immigranten gelten als fügsamere Arbeiter als Schwarze (Waldinger/Lichter 2003), als auch die politische: Arme Schwarze beteiligen sich kaum an Wahlen und die strategisch wichtigen Wahlbezirke haben sich von den verfallenden Innenstädten in die wohlhabenden weißen Vororte verlagert.⁵

Aus dieser Perspektive betrachtet manifestiert sich in der Einsperrung „nur“ die Logik der ethno-rassistischen Exklusion, deren Instrument und Produkt das städtische Ghetto seit seiner historischen Entstehung gewesen ist. Indem es die systematische soziale Isolation der Afro-Amerikaner gewährleistete, während es gleichzeitig die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft in den Städten ermöglichte, fungierte das Ghetto während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (1915 bis 1965) als eine Art „soziales Gefängnis“. Vom Ersten Weltkrieg, der die „große Migration“ aus den stark segregierten Bundesstaaten des Südens in die Industriemetropolen des Nordens auslöste, bis zur Revolution der Bürgerrechtsbewegung, die den Schwarzen hundert Jahre nach der Abschaffung der Sklaverei den Zugang zu den Wahlurnen freimachte, bildeten die Afro-Amerikaner einen unverzichtbaren Pool niedrig qualifizierter Arbeitskräfte für die fordistisch-industrielle Ökonomie. Seit der Krise des Ghettos, deren Symbol die städtischen Revolten der 1960er Jahre sind, ist das Gefängnis zu einem „Ersatzghetto“ geworden. Hier werden diejenigen Teile des schwarzen (Sub-)Proletariats eingelagert, die im Zuge des Wandels hin zu einer Dienstleistungsökonomie mit ihrem gespaltenen Arbeitsmarkt, durch die staatliche Politik der Kürzung von Sozialleistungen und durch den Rückzug der öffentlichen Hand aus ihren städtischen Verantwortlichkeiten völlig marginalisiert worden sind (Kerner Commission 1969/1989; Harris/Curtis 1998; Wacquant 2007).

Die Institutionen des Ghettos und des Gefängnisses gehören also zusammen und ergänzen sich gegenseitig. Beide verstärken auf die ihnen jeweils eigene Art und Weise die Trennung und Absonderung (etymologisch im Sinne des lateinischen Begriffs „segregare“) einer sozialen Kategorie, die in physischer und in moralischer Hinsicht als Bedrohung für die Metropole und daher als unerwünscht wahrgenommen wird. Einen eindringlichen kulturellen Ausdruck

findet diese strukturelle und funktionale Symbiose zwischen dem Ghetto und dem Gefängnis in den Texten und im Lifestyle des „Gangsta Rap“, wie das tragische Beispiel des Sängers und Komponisten Tupac Shakur zeigt. Als Sohn der allein erziehenden Afeni Shakur (die Mitglied der Black Panthers war) wurde er im Gefängnis geboren und entwickelte sich zu einem Apostel des „Gangster-Lebens“. Für viele Jugendliche im Ghetto (und ebenso für unzählige weiße Vorstadt-Teenager) war Tupac Shakur ein Held. Nachdem er beschuldigt worden war, auf einen Polizisten geschossen zu haben, und wegen eines sexuellen Übergriffs acht Monate im Gefängnis verbracht hatte, wurde er 1996 in Las Vegas von den Kugeln einer rivalisierenden Gang durchsiebt (White 1997/2002).

1.3. Das Gefängnis und Welfare-to-Workfare

Im Einklang mit der zunehmenden organisatorischen und ideologischen Verschränkung sozialstaatlicher Funktionen mit dem Strafvollzug im post-keynesianischen Staat ist das Gefängnis – wie schon im Moment seiner Geburt – heute direkt mit der gesamten Palette an Organisationen und Programmen verbunden, deren Aufgabe in der „Betreuung“ der verarmten und besitzlosen Bevölkerung besteht. Einerseits tendiert die auf dem Feld des Strafvollzugs und der Justiz wirksame panoptische und strafende Logik dazu, sich auf den Bereich der öffentlichen Sozialleistungen auszudehnen und deren Ziele und Mechanismen neu zu definieren (Katz 1996, 300-334; Handler/Hasenfeld 1997). In diesem Sinne hat Präsident Clintons „Welfare Reform“ von 1996 nicht nur den Anspruch bedürftiger Kinder auf staatliche Unterstützung durch die elterliche Verpflichtung ersetzt, nach zwei Jahren zur Arbeit zurückzukehren. Sie hat die Empfänger öffentlicher Sozialleistungen auch einer massiven Überwachung unterworfen. Diese manifestiert sich zum Beispiel in der lebenslangen Datensammlung und dem strikten Monitoring des Sozialverhaltens – registriert und kontrolliert werden Kindererziehung, Beschäftigungsverhältnisse, Drogenkonsum und Sexualität. Dies kann sowohl zu verwaltungstechnischen als auch zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Ein Beispiel: Seit Oktober 1998 müssen sich Sozialleistungsempfänger in Zentral-Michigan, ebenso wie Straftäter auf Bewährung, regelmäßig einem Drogentest unterziehen. Die Tests werden vom „State Department of Corrections“ durchgeführt, und zwar in Büros, in denen sich beide Personengruppen miteinander mischen.

Andererseits sind die Strafanstalten nolens volens mit den Härten und Problemen konfrontiert, die ihre Klientel unter den Bedingungen ständigen sozialstaatlichen Mangels außerhalb des Gefängnisses nicht zu bewältigen vermag: In den größeren Städten des Landes sind die lokalen Bezirksgefängnisse quasi zu Obdachlosenunterkünften geworden und stellen oft die einzigen psychiatrischen Einrichtungen dar, zu denen das Subproletariat überhaupt noch Zugang hat (Fuller 1995). Nur zu oft ist es ein und dieselbe Bevölkerungsgruppe, die

⁵ Eine kurze historische und konzeptionelle Darstellung der Verbindung zwischen dem (Hyper-)Ghetto und dem Gefängnis im Anschluss an die Bürgerrechtsbewegung leistet Wacquant (2000), vgl. zum Ghetto auch Wacquant (2006).

zwischen den beiden Polen dieses institutionellen Kontinuums oszilliert und sich dabei in einem fast schon geschlossenen Kreislauf bewegt, der ihre sozio-ökonomische Marginalisierung festschreibt und das Gefühl der Erniedrigung immer weiter verstärkt.

Schließlich haben die ständigen Haushaltskürzungen und die politische Mode der „Staatsverschlingung“ sowohl den Trend zur Kommodifizierung von Sozialleistungen verstärkt, als auch den zur Privatisierung der Inhaftierung. Zahlreiche Gerichte, zum Beispiel in Texas und in Tennessee, übergeben eine beträchtliche Anzahl der Häftlinge an private Einrichtungen und lagern die verwaltungstechnische Betreuung von Empfängern öffentlicher Sozialleistungen an spezialisierte Firmen aus. Denn es mangelt dem Staat an Verwaltungskapazitäten, um seine neuen Armutsprogramme umzusetzen. Auf diese Weise werden Arme und Gefangene (von denen die Mehrheit „draußen“ arm war und es auch wieder sein wird, wenn sie aus der Haft entlassen wird) auf der ideologischen, wenn nicht gar auf der ökonomischen Ebene „profitabel“ gemacht. Dabei handelt es sich allerdings nicht um die Genese eines „Gefängnis-industriellen Komplexes“, wie oftmals nahe gelegt wird (Lilly/Knepper 1993; Schlosser 1998; Goldberg/Evans 1998),⁶ sondern um eine wirklich neue organisatorische Figur, ein *teilweise kommerzialisiertes Gefängnis-Betreuungs-Kontinuum*, welches an der Spitze eines noch in der Entstehung befindlichen liberal-paternalistischen Staates steht. Seine Aufgabe ist es, die gegenüber den Gesetzen der neuen Ökonomie mit ihrer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung widerspenstige Bevölkerung zu überwachen und zu kontrollieren und, falls nötig, zu bestrafen und zu neutralisieren. Seine strafende Komponente richtet sich vor allem auf die Männer, während die betreuenden Elemente eine Vormundschaft über (deren) Frauen und Kinder etablieren. Dabei bleibt das gerade entstehende institutionelle Ensemble der amerikanischen politischen Tradition der Kolonialzeit verhaftet. Es ist vor allem durch zwei Elemente charakterisiert: einerseits durch die tiefe gegenseitige Durchdringung des öffentlichen und des privaten Sektors, andererseits durch die enge Verbindung zwischen den staatlichen Funktionen der Stigmatisierung, der moralischen Wiedergutmachung und der Repression.

2. Der dämonische Mythos vom „Gefängnis-industriellen Komplex“

Forscher, Aktivisten und Bürger, die besorgt über das unkontrollierte Wachstum des amerikanischen Strafsystems sind, übersehen die gerade dargestellte dreifache Verbindung des Gefängnisses, weil sie sich ganz auf die scheinbare Verbindung zwischen Strafvollzug und Profit konzentrieren. Seit etwa einem

⁶ Die Website www.prisonsucks.com, die von der Prison Policy Initiative in Northampton, Massachusetts, betrieben wird, stellt eine wahre Fundgrube an Texten, Aufrufen und Informationen von Aktivisten zu diesem Thema dar.

Jahrzehnt ist die Rede vom Aufstieg des „Gefängnis-industriellen Komplexes“, der den „militärisch-industriellen Komplex“ der Kalten Kriegs Ära abgelöst (oder ergänzt) haben soll, ein Leitmotiv des oppositionellen Diskurses über das Gefängnis in den Vereinigten Staaten (siehe etwa Donziger 1996; Rosenblatt 1996; Davis/Gordon 1999; Braz et al., 2000). Folgt man dieser These, so produzieren die großen Rüstungskonzerne nun Überwachungs- und Straftechnologien für den Einsatz gegen die Armen, anstatt Waffen für das Pentagon. Die Angst vor einer „roten Bedrohung“ von außen wurde von der Furcht vor dem „schwarzen Feind“ im Innern abgelöst; und die privaten Sicherheitsdienstleister stecken mit den Strafbehörden und Politikern unter einer Decke und konstituieren eine Art Schattenregierung, die den grenzenlosen Ausbau des Gefängnisystems und die Ausbeutung der stetig wachsenden Arbeitskraft in den Gefängnissen vorantreibt. Diese These, mit ihren konspirativen Vorstellungen von Politik und Geschichte, weist vier Schwächen auf, die ihre analytische Bedeutung und ihre praktische Relevanz konterkarieren.

Erstens reduziert sie die *doppelte Transformation der sozialen und der straffenden Komponenten* des bürokratischen Feldes auf eine bloße „Industrialisierung“ der Einkerkering. Dabei ist die Zunahme der Häftlinge in den USA nur ein Element unter mehreren im Prozess der Neudefinition des Umfangs und der Modalitäten staatlicher Maßnahmen gegenüber „problematischen Bevölkerungsgruppen“ in den unteren Schichten des sozialen und urbanen Raums. Das Wachstum des Gefängnisses ist aber auf das Engste mit dem epochalen Übergang von „Welfare to Workfare“ verbunden und kann isoliert davon nicht erklärt werden (Wacquant 1996). Es darf bezweifelt werden, dass die wachsende Anzahl von Häftlingen einfach auf „die Globalisierung“ zurückgeführt werden kann, auf die allzu großen und vagen Begriffe „Kapitalismus“ und „Rassismus“, die die beiden bevorzugten Schuldigen in der Erzählung von der bösen Regierung darstellen. Keiner der beiden Großbegriffe stellt für sich genommen die notwendige und ausreichende Bedingung für das beispiellose Gefängnisexperiment der USA dar. Die inflationäre Einkerkering begann in den Vereinigten Staaten deutlich vor der Beschleunigung transnationaler Kapitalmobilität. Andere hoch industrialisierte Länder, die eine ähnliche Internationalisierung ihrer Ökonomien erlebt haben, verzeichnen nur ein mäßiges Wachstum ihrer Gefängnispopulation – und auch dies „nur“ auf Grund von längeren Haftzeiten und härteren Strafen, aber nicht wegen einer generellen Zunahme der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen.⁷ Zudem ist es schwer nach-

⁷ Die internationale Variante des Märchens vom „Gefängnis-industriellen Komplex“, die besagt, dass insbesondere „Frauen mit dunkler Hautfarbe, Immigrantinnen und indigene Frauen“ auf Grund der konspirativen Übereinkommen zwischen staatlichen Akteuren und privaten Gefängnisunternehmen weltweit in Haft sitzen (Sudbury 2005), macht noch weniger Sinn als die in den USA verbreitete männliche Version.

vollziehbar, dass in den USA die Diskriminierung seit den 1970er Jahren *zunehmen* haben soll. Zwar ist es sicherlich richtig, dass das US-amerikanische Straf- und Justizsystem von einem ethno-rassistischen Bias geprägt ist. Doch haben sich auch die rechtsstaatlichen Verfahren und Absicherungen, die in der Folge der Bürgerrechtsrevolution institutionalisiert wurden, deutlich verbessert – ganz zu schweigen von dem wachsenden Anteil Schwarzer bei der Polizei, unter Richtern, im Wachpersonal, bei Wärtern und Bewährungshelfern sowie in anderen Bereichen des Strafvollzugs.

Zweitens ist die treibende Kraft in diesem Prozess, wenn man der These vom „Gefängnis-industriellen Komplex“ folgt, das Profitinteresse der Unternehmen, die ihre Dienstleistungen und Waren auf dem Markt der Strafvollzugsmaßnahmen verkaufen bzw. sich die großen Reserven der eingesperrten Arbeitskräfte zu Nutze machen (Dyer 2000). Damit wird Profitinteresse zur zentralen Erklärung für die Masseneinkerkerung. Doch ist letztere zunächst und vor allem Teil einer *politischen Logik und eines politischen Projekts*, namentlich der Konstruktion eines post-keynesianischen „liberal-paternalistischen“ Staates. Gestützt auf die Erneuerung einer bestimmten Arbeitsethik und auf die Propagierung „individueller Verantwortung“, institutionalisiert der Staat die prekäre, unqualifizierte Lohnarbeit (*desocialised labor work*). Dass im Strafvollzug derzeit hohe Profite erzielt werden können, ist nicht der primäre Grund, sondern eine *sekundäre Konsequenz* des gigantischen Wachstums des Strafapparates. Die Tatsache, dass private Konzerne von der Expansion einer Staatsfunktion profitieren, ist weder neu noch spezifisch für die Einkerkerung: In den Vereinigten Staaten wird jedes wichtige öffentliche Gut – von Bildung über Wohnungsbau, Sicherheit bis zum Gesundheitswesen – unter Beteiligung des kommerziellen Sektors bereit gestellt. Im Vergleich zum Gesundheitswesen und den Sozialdienstleistungen bleibt der Strafvollzug bislang sogar bemerkenswert *öffentlich* (Hacker 2002). Auch geht die Expansion des Gefängnisses nicht notwendiger Weise mit einer Privatisierung einher: Kalifornien zum Beispiel untersagt die Einkerkerung zu Profitzwecken, was diesen Bundesstaat nicht davon abgehalten hat, sich dem fieberhaften Ausbau der Gefängnisse anzuschließen. Zwischen 1980 und 2000 stieg die Gefangenenpopulation im „Golden State“ von 27.000 auf 160.000, das Budget für den Strafvollzug wurde von 400 Millionen auf 4,2 Milliarden Dollar aufgebläht und die Anzahl der Beschäftigten auf diesem Sektor nahm von 8.400 auf 48.000 zu, *ohne dass dabei eine einzige private Strafvollzugseinrichtung für Erwachsene eröffnet worden wäre*. Würden die kommerziellen Betreiber über Nacht verschwinden, hätten die Bundesstaaten und Landkreise zwar mit Betriebsstörungen, zunehmender Überfüllung ihrer Anstalten und einer kurzzeitigen Stagnation des Wachstums zu rechnen, aber die allgemeine Verbreitung und die soziale Bedeutung der Einkerkerung blieben davon unberührt.

Ähnlich verhält es sich mit der Kritik, dass die Überausbeutung der Gefängnis-

insassen an die Strafversklavung erinnere. Auch dieses Argument kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass nur ein unbedeutender und stagnierender Anteil der US-amerikanischen Gefängnispopulation für Firmen außerhalb der Haftanstalten arbeitet (auch großzügigen Schätzungen zu Folge deutlich unter 1 Prozent). Kein Wirtschaftssektor hängt auch nur in geringem Maße von der Arbeit der Sträflinge ab. Was die Minderheit der Gefangenen angeht, die hinter Gittern für staatliche Industrien schuftet (etwa 8 Prozent gemäß den höchsten Schätzungen), so ist ihr Output zu vernachlässigen. Die Sträflinge werden von der Regierung mit einem Nettoverlust „beschäftigt“, obwohl ihre Arbeit massiv subventioniert und vor dem Wettbewerb geschützt wird.⁸ Ungeachtet der spektakulären Gefängnisexpansion ist die Behauptung von Goldberg und Evans, dass „der Gefängnis-industrielle Komplex für das Wachstum der US-Wirtschaft immer wichtiger wird“ (1998, 5), mit statistischen Daten schwer zu belegen: die 57 Milliarden Dollar, die 2001 in den USA insgesamt für den Strafvollzug ausgegeben wurden, stellten kaum *ein halbes Prozent des Bruttoinlandsprodukts* dar, das sich in diesem Jahr auf insgesamt 10.128 Milliarden Dollar belief. Die Arbeit der Gefangenen ist alles anderes als ein „substantieller Bestandteil der US-Wirtschaft“: Für die Produktion bleibt sie unbedeutend, sie kann generell kaum als stimulierend für unternehmerische Profite eingeschätzt werden, stellt einen Nettoverlust für die öffentliche Hand dar und spielt auch für das Finanzkapital keine große Rolle.

Drittens geht die These vom „Gefängnis-industriellen Komplex“ von einer falschen Parallele zwischen der nationalen Verteidigung und dem Strafvollzug aus und übersieht dabei den zentralen Unterschied zwischen beiden Bereichen: Das Militär ist hoch zentralisiert und wird auf der bundesstaatlichen Ebene koordiniert. Die Kontrolle und Sanktion von Straftaten ist dagegen stark dezentralisiert und zwischen bundesstaatlichen Behörden, hunderten von Justiz- und Strafvollzugsbehörden auf Ebene der Einzelstaaten und mehreren tausend Verwaltungsstellen in den Landbezirken und Städten aufgeteilt, die für Polizei, Gerichtsbarkeiten und Gefängnisse verantwortlich sind. Hinter dem Ausdruck „Straf- und Justizsystem“ steht ein nur lose verknüpftes Netz von Behörden und Einrichtungen, die mit großen Ermessensspielräumen ausgestattet sind und über keine übergreifende Strafphilosophie oder -politik verfügen. Selbst

8 Im Haushaltsjahr 2001 wurden 22.600 Häftlinge im Rahmen von UNICOR beschäftigt, dem Arbeitsprogramm für bundesstaatliche Gefängnisse, um eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen herzustellen (Uniformen und Helme für Polizei und Strafvollzug, Bettwäsche und Textilien, Büromöbel, Wäscherei, Buchbinderei, Fahrzeugreparaturen, Recycling von elektronischem Gerät, etc.). Diese wurden für insgesamt 583 Millionen USD an die Regierung verkauft. Trotz Subventionen, einem Monopolmarkt (zwei Drittel der Waren gehen an das Verteidigungsministerium) und Gefängnislöhnen, die im Schnitt bei armseligen 23 Cent bis 1,15 USD pro Stunde liegen, produzierte das Programm eine negative Bilanz in Höhe von fünf Millionen Dollar (Federal Bureau of Prisons 2001).

wenn irgendeine herrschende Clique einen albraumartigen Plan ausgeheckt hätte, wie das Strafvollzugssystem in eine lukrative Industrie verwandelt und die Körper der dunkelhäutigen Armen zu „Rohmaterial“ gemacht werden könnten, gäbe es keinen einzigen Weg, auf dem dieses komplexe System erobert und besetzt und zur Verwirklichung eines solchen Plans instrumentalisiert werden könnte. Die allzu simple These, dass kapitalistische Geldgier das Gefängniswachstum antreibt, kann die spezifischen Mechanismen nicht erklären, die zu der bemerkenswerten Konvergenz der Trends im Strafvollzug quer durch alle Gerichtsbarkeiten der Vereinigten Staaten geführt haben. Sie trägt daher eher zur Verklärung und Mystifizierung der ungeheuren Einkerkering bei, die in der Tat ohne einen eindeutig identifizierbaren zentralen Akteur im Sinne eines übergreifenden policy-makers abläuft (Zimring/Hawkins 1991: 173). Da der vage Begriff des „Gefängnis-industriellen Komplex“ stark auf den Aspekt der Strafverfolgung fokussiert, übersieht er schließlich auch die weitreichenden Effekte der Einführung der Welfare Logik innerhalb der Welt des Gefängnisses selbst (die zugegebenermaßen beschränkt und in ihrer Form pervertiert ist). Die Institutionen des Justizvollzugs haben sich in den vergangenen drei Jahrzehnten grundlegend verändert, nicht nur im Hinblick auf den Umfang und die Zusammensetzung ihrer Klientel, sondern auch in der Folge der Gefangenenrechtsbewegung, der Rationalisierung und Professionalisierung der Haft und der zunehmenden Aufsicht und Kontrolle durch die Gerichte (Feeley/Rubin 1998). So wurden die Gefängnis- und Zuchthausverwaltungen gerichtlich zur Einhaltung einer ganzen Reihe von Mindestnormen bezüglich individueller Rechte und institutioneller Leistungen verpflichtet. Dies betrifft zum Beispiel Bildungsmaßnahmen für minderjährige Gefangene oder auch die psychiatrische Betreuung. Das Gesundheitswesen in den Gefängnissen, so unzureichend es auch nach wie vor sein mag, hat sich substantiell verbessert. Die Qualität ist mittlerweile auf einem Niveau, das in der Regel über dem der medizinischen Angebote für die ärmsten Sträflinge außerhalb der Gefängnisse liegt, und erreicht jährlich Millionen von Menschen. In der öffentlichen Gesundheitspflege wird inzwischen gar die Meinung geäußert, dass das Gefängnisssystem einen zentralen Interventionspunkt darstellt, über den eine ganze Reihe ansteckender Krankheiten diagnostiziert und behandelt werden kann, die in den einkommensschwachen Schichten der Stadtbevölkerung verbreitet sind (Glaser/Greifingers 1993).

3. Folgerungen

Der Bruch mit dem Paradigma der Strafverfolgung und die Abkehr vom Mythos des „Gefängnis-industriellen Komplex“ sind zwei notwendige und komplementäre Schritte, die wir unternehmen müssen, um die neuen Funktionen zu verstehen, die dem Gefängnis im neu konfigurierten System der Instrumen-

te zum Management deregulierter Arbeit, ethno-rassistischer Hierarchien und städtischer Marginalisierung in den USA heute zukommen. Wenn man diese beiden Schritte unternimmt, wird klar, dass die Entfesselung eines aufgeblähten und hyperaktiven Strafapparates seit Mitte der 1970er Jahre weder eine direkte Waffe im „Krieg gegen das Verbrechen“ ist noch die Ausgeburts einer dämonischen Verschwörung zwischen öffentlichen Amtsträgern und privaten Konzernen, die aus der Einsperrung ihre Profite schlagen wollen. Vielmehr haben wir es mit einer Komponente eines sich transformierenden Staates zu tun, der im Anschluss an das Ende des fordistisch-keynesianischen Sozialpakts und nach der Implosion des schwarzen Ghettos die bitteren ökonomischen und moralischen Anforderungen des Neoliberalismus durchsetzt. Der Beginn des neuen Armutsregimes, in der ein restriktives Workfare-System und eine expansive Straflöge zusammenkommen, erfordert, dass wir das Gefängnis aus den technokratischen Denkansätzen von Kriminologie und Verbrechensbekämpfung lösen und es direkt ins Zentrum der politischen Soziologie und bürgerrechtlicher Bemühungen stellen.

Übersetzung aus dem Amerikanischen: Henrik Lebuhn

Literatur

- Barker, Kathleen; Kristensen, Kathleen (eds.) (1998): *Contingent Work: American Employment Relations in Transition*. Ithaca: Cornell University Press.
- Bureau of Justice Statistics (2001): *Sourcebook of Criminal Justice Statistics 2000*. Washington, D.C.: Government Printing Office.
- Braz, Rose, et al. (2000): Overview: Critical Resistance to the Prison-Industrial Complex, *Social Justice* 27(3): 1-5.
- Davis, Angela; Gordon, A.F. (1999): Globalism and the Prison-Industrial Complex: An Interview with Angela Davis, *Race and Class* 40(2/3): 145-157.
- Committee on Ways and Means (1997): *1996 Green Book*. Washington, D.C.: Government Printing Office.
- Donziger, Marc R. (1996): *The Real War on Crime*. New York: Harper Perennial.
- Dyer, Joel. (2000): *The Perpetual Prisoner Machine: How America Profits from Crime*. Boulder, CO: Westview Press.
- Federal Bureau of Prisons (2001): *UNICOR 2001 Annual Report*. <http://www.unicor.gov/information/publications/pdfs/corporate/CATAR2001.pdf> (letzter Zugriff am 11.08.2007).
- Feeley, Malcolm; Rubin, Edward L. (1998): *Judicial Policy Making and the Modern State: How the Courts Reformed America's Prisons*. New York: Oxford University Press.
- Fuller, Torrey E. (1995): Jails and Prisons: America's New Mental Hospitals, *America Journal of Public Health* 85(12): 1611-1613.
- Gifford, Sidra Lea (2002): *Justice Expenditures and Employment in the United States, 1999*. Washington, D.C.: Bureau of Justice Statistics.
- Glaser, Jordan B.; Greifinger, Robert B. (1993): Correctional Health Care: A Public Health Opportunity. *Annals of Internal Medicine* 118(2):139-145.
- Goldberg, Eve; Evans, Linda (1998): *The Prison Industrial Complex and the Global Economy*. Boston: Kersplebedeb.
- Hacker, Jacob S. (2002): *The Divided Welfare State: The Battle over Public and Private Social Benefits in the United States*. New York: Cambridge University Press.

- Handler, Joel; Hasenfeld, Yeheskel (1997): *We the Poor People: Work, Poverty, and Welfare* New Haven: Yale University Press.
- Harris, Fred R.; Curtis, Lynn (eds.) (1998): *Locked in the Poorhouse: Cities, Race, and Poverty in the United States*. Lanham: Rowman & Littlefield.
- Katz, Michael B. (1996): *In the Shadow of the Poorhouse: A Social History of Welfare in America*. New York: Basic Books.
- Kerner Commission (1969/1989): *The Kerner Report: The 1968 Report of the National Advisory Commission on Civil Disorders*. New York: Pantheon.
- Lilly, J. Robert; Knepper, Paul (1993): The Corrections-Commercial Complex, *Crime and Delinquency* 39(2): 150-166.
- Nelson, Marta; Dees, Perry; Allen, Charlotte (1999): *The First Month Out: Post-Incarceration Experiences in New York City*. New York: Vera Institute.
- Peck, Jamie; Theodore, Nikolas (1998): The Business of Contingent Work: Growth and Restructuring in Chicago's Temporary Employment Industry, *Work, Employment & Society* 12(4): 655-674.
- Purser, Gretchen (2006): 'Que du sale boulot': risques et accidents corporels chez les travailleurs journaliers aux États-Unis, *Actes de la recherche en sciences sociales* 165 (December): 52-71.
- Rosenblatt, Elihu (ed.) (1996): *Criminal Injustice: Confronting the Prison Crisis*. Boston: South End Press.
- Rothman, David (1971): *The Discovery of the Asylum: Social Order and Disorder in the New Republic*. Boston: Little Brown.
- Schlosser, Eric (1998): The Prison-Industrial Complex, *The Atlantic Monthly* 282 (December): 51-77.
- Sudbury, Julia (2005): *Global Lockdown: Race, Gender, and the Prison-Industrial Complex*. New York: Routledge.
- Tournier, Pierre V. (2001): *SPACE I (Statistique Pénale Annuelle du Conseil de l'Europe): Enquête 2000 Sur les Populations Pénitentiaires, Version Définitive*. Strasbourg: Conseil de Coopération Pénologique, PC-CP.
- Wacquant, Loïc (1996): De l'État charitable à l'État pénal: notes sur le traitement politique de la misère en Amérique, *Regards sociologiques* 11: 30-38.
- Wacquant, Loïc (2000): The New 'Peculiar Institution': On the Prison as Surrogate Ghetto, *Theoretical Criminology* 4(3): 377-389.
- Wacquant, Loïc (2004): Was ist ein Ghetto? Konstruktion eines soziologischen Konzepts, in: *PROKLA* 134, 34(1), 133-148
- Wacquant, Loïc (2007): *Urban Outcasts: A Comparative Sociology of Advanced Marginality*. Cambridge: Polity Press.
- Waldinger, Roger; Lichter, Michael I. (2003): *How the Other Half Works: Immigration and the Social Organization of Labor*. Berkeley: University of California Press.
- Weisheit, Ralph A., Wells, L. Edward; Falcone, David N. (1995): *Crime and Policing in Rural and Small-Town America: An Overview of the Issues*. Washington, DC: National Institute of Justice Research Report.
- Western, Bruce; Beckett, Katherine (1999): How Unregulated is the U.S. Labor Market? The Penal System as a Labor Market Institution, *American Journal of Sociology* 104(4): 1030-1060.
- White, Armond (1997/2002): *Rebel for the Hell of It: Life of Tupac Shakur*. London: Quartet Books Ltd [2nd ed., New York: Thunder's Mouth Press].
- Zimring, Franklin E.; Hawkins, Gordon J. (1991): *The Scale of Imprisonment*. Chicago: University of Chicago Press.

John Kannankulam

Konjunktoren der inneren Sicherheit – vom Fordismus zum Neoliberalismus¹

Zum 1. Januar 2008 trat das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ in Kraft, wonach öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste die Verbindungsdaten sechs Monate auf Vorrat speichern müssen. Laut diesem Gesetz müssen bei Handytelefonaten und SMS auch die Standorte der mobilen Endgeräte gespeichert werden und vom 1. Januar 2009 müssen E-Mail-Dienstprovider für sechs Monate die Verbindungsdaten des E-Mailverkehrs ihrer Nutzer auf Vorrat erfassen. Ebenfalls ab dem 01.01.09 müssen Internetprovider die Daten bei der Internettelefonie speichern, und es ist auf Vorrat festzuhalten, welcher User welche IP-Adresse zugewiesen bekam.

Aufgrund der gegen dieses Gesetz eingereichten Verfassungsbeschwerde wurde das Gesetz durch das Bundesverfassungsgericht jedoch im März 2008 per einstweiliger Anordnung stark eingeschränkt (BVerfG, 1 BvR 256/08 v. 11.3.2008). Demnach wurde die Speicherpflicht für Kommunikationsunternehmen zwar nicht ausgesetzt, die Verwendung der Daten durch Ermittlungsbehörden erfordert jedoch die Genehmigung eines Ermittlungsrichters und ist nur im Zusammenhang mit schweren Straftaten möglich. Darüber hinaus muss ein durch Tatsachen begründeter Verdacht vorliegen, und andere Ermittlungsmöglichkeiten müssen wesentlich erschwert oder aussichtslos sein. Zudem soll die Bundesregierung bis zum 1. September 2008 dem BVerfG über die praktischen Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung berichten, somit ist mit der Hauptverhandlung zur Verfassungsbeschwerde nicht vor Ende 2008 zu rechnen. Die sicherheitspolitischen Maßnahmen und Auseinandersetzungen sind jedoch nicht auf die Vorratsdatenspeicherung, Onlinedurchsuchung oder den Bundestrojaner begrenzt. Zu nennen sind hier weiterhin etwa die im Septem-

1 Mein Dank gilt den TeilnehmerInnen und VeranstalterInnen im Bonbon Café in Bremen und der dortigen Rosa-Luxemburg-Initiative als auch denjenigen des JUZ Bingen, wo ich meine Überlegungen präsentieren und diskutieren konnte. Und auch Lars Brethauer und Michael Heinrich gilt mein Dank für kritische und konstruktive Kommentare.